

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs de
construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel**

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau 2023
vom 27. Oktober 2022

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)**
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich

und

die **Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)**
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia**
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

die **Gewerkschaft Syna**
Römerstrasse 7, 4601 Olten andererseits

schliessen die folgende Vereinbarung:

Kapitel I: GAV Gleisbau 2023

1. Inhalt des GAV Gleisbau

Redaktionelle Anpassungen mittels Globalverweis

Der GAV Gleisbau 2023 entspricht dem am 31.12.2022 gültigen Text des GAV Gleisbau 2019 sowie all seinen Anhängen und den per 31.12.2022 gültigen Protokollvereinbarungen mit den nachfolgenden Änderungen.

Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den jeweils gültigen LMV zu verstehen.

(Änderungen, bei denen ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird, sind unterstrichen).

2. Basislöhne

Die Basislöhne gemäss Art. 17 Abs. 1 GAV Gleisbau, Stand 31.12.2022 werden auf den 1.1.2023 um CHF 170.- (Monatslöhne) und analog dazu die Stundenlöhne erhöht.

Art. 17 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn)

¹ Basislöhne: Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde) in Schweizer Franken:

Basislohn ab dem 1. Januar 2023

Lohnklassen

V		Q		A		B		C	
<u>6'501</u>	<u>36.95</u>	<u>5'966</u>	<u>33.90</u>	<u>5'759</u>	<u>32.70</u>	<u>5'381</u>	<u>30.55</u>	<u>4'874</u>	<u>27.70</u>

3. Effektivlöhne

Allen dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2023 eine generelle Erhöhung des Einzellohnes auf allen Lohnklassen gemäss Art. 17 Abs. 1 um jeweils 3.3% gewährt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2022 mindestens 6 Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Betrieb gearbeitet hat und «voll leistungsfähig» ist.

Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze gemäss Art. 17 Abs. 1 unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.

Berechnungsgrundlage für die Anpassung ist der Einzellohn vom 31. Dezember 2022. Ab dem 1. September 2022 gewährte oder für das Jahr 2023 bereits vereinbarte Teuerungsanpassungen und Lohnerhöhungen können mit der generellen Erhöhung verrechnet werden.

4. Weitere Anpassungen

Art. 30 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung

Abs. 1 Inkrafttreten und Dauer: Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und löst den Vertrag vom 8. Dezember 2018 ab. Er dauert grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2025.

Kapitel II: Gemeinsame Erklärung zu weiteren Verhandlungen

Die unterzeichnenden Vertragsparteien verpflichten sich, ab dem 1. März 2023 Verhandlungen über Anpassungen zum GAV Gleisbau 2023 aufzunehmen und mindestens viermal über den GAV Gleisbau zu verhandeln mit dem Ziel bis 31. August 2023 ein Resultat zu erzielen. Sie erklären sich bereit, ein allfälliges Verhandlungsergebnis zum LMV auch während der Laufzeit des Gleisbauvertrages 2023-2025 auf dem 1. Januar 2024 und unter Berücksichtigung der spezifischen Regelungen im Gleisbauvertrag zu übernehmen und allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Die unterzeichnenden Vertragsparteien halten zudem gemeinsam fest:

- Die Gewerkschaften Unia und Syna reichen zusammen mit dem Schweizerischen Baumeisterverband und der Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer ein Gesuch um Änderung von Art. 48 ArGV2 ein, welches für Betriebe, die Bau und Unterhalt von Anlagen des öffentlichen Verkehrs ausführen, zusätzliche Ausnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4 und 13 ArGV2 und falls die VSG dies wünscht auch Art. 7 Abs. 2 ArGV2 beinhaltet.
- Der Schweizerische Baumeisterverband sowie die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer nehmen zur Kenntnis, dass aus Sicht der Gewerkschaften Unia und Syna die Nichtbezahlung der ersten 30 Minuten Reisezeit den geltenden Bestimmungen im Arbeitsgesetz widerspricht und die Gewerkschaften beabsichtigen, die Bezahlung der gesamten Reisezeit auf gerichtlichem Wege durchzusetzen. Die unveränderte Weiterführung dieses Artikels im Gleisbauvertrag 2023 ist daher nicht als Einverständnis der Gewerkschaften zu dieser Regelung zu betrachten. Sie erfolgt einzig aus dem Unvermögen, eine Änderung im Gleisbauvertrag vor einer Regelung im LMV vorzunehmen.
- Die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer begrüsst eine Regelung der Reisezeit, die allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Kapitel III: Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien setzen alles daran, dass die geänderten Bestimmungen des GAV Gleisbau gemäss dieser Zusatzvereinbarung so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt werden.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane, am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ort, Datum

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Bernhard Salzmann

Gian-Luca Lardi

Michael Kehrli

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

Stefan Müller

Jakob Haag

Für die Gewerkschaft Unia

Bruno Schmucki

Vania Alleva

Nico Lutz

Für die Gewerkschaft Syna

Johann Tscherrig

Jolanta Krattinger